

23.09.99**Antrag****des Landes Schleswig-Holstein**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften
(Steuerbereinigungsgesetz 1999 - StBereinG 1999)**

Punkt 5 der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Steuerbereinigungsgesetz 1999 zu überprüfen, ob die Neuregelungen zu § 2 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b) EStG und zu § 5a Abs. 4 Satz 3 Buchstabe b) EStG in Übereinstimmung stehen mit der kürzlich erfolgten Reform der Besteuerung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr (Tonnagesteuer).

Begründung:

Im § 2 a EStG soll das Leasing von Flugzeugen und Binnenschiffen steuerlich neu bewertet werden. Der Gesetzesvorschlag streicht die Vorschrift, die bisher nur für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Schiffen anwendbar war, und faßt Seeschiffe, Binnenschiffe und Flugzeuge in einer neuen einheitlichen Bestimmung zusammen, die jedoch auf die Seeschifffahrt nicht paßt. Der Vorschlag führt daher auf den Märkten zu Mißverständnissen, denn er schließt - möglicherweise unbeabsichtigt - jeden normalen Verlustausgleich einer deutschen Reederei mit normalen gewerblichen Einkünften aus ihrem Schiffahrtsbetrieb aus. Die Konsequenz ist, daß Finanzierungen von Seeschiffen ins Stocken geraten und Banken Kreditzusagen zurückhalten, weil der Vorschlag künftige Verlustverrechnungen unklar macht. Flugzeugleasing, Binnenschiffe und normale gewerbliche Einkünfte von Seeschiffen und deren Verlustverrechnungen folgen unterschiedlichen Voraussetzungen und können nicht in einer einzigen Vorschrift sachgerecht geregelt werden.

Zu dem kürzlich in Kraft getretenen § 5 a EStG (Gewinnermittlung nach einem Tonnagesteuersystem) werden zwei Einschränkungen vorgeschlagen, denen nicht gefolgt werden sollte.

- a) Wenn eine Reederei die Option zur Tonnagesteuer wählt, muß für alle Wirtschaftsgüter, insbesondere für Seeschiffe zu diesem Zeitpunkt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buch- und Teilwert in eine Rücklage

Ausgeliefert am
23. SEP. 1999

eingestellt werden, die spätestens am Ende des Tonnagesteuerzeitraums steuerpflichtig aufzulösen ist. Die Rücklage kann fortgeführt werden, wenn die aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedenen Schiffe durch andere Schiffe ersetzt werden.

Der Vorschlag will die Fortführung der Rücklage im Veräußerungsfall streichen. Damit würde das wirtschaftspolitische Ziel aufgegeben, das für Seeschiffsinvestitionen gewonnene Kapital im Unternehmen zu halten, die Vielzahl der Einschiffsreedereien wieder in Mehrschiffsgesellschaften zu überführen und ein dauerhaftes Engagement in der Seeschifffahrt am deutschen Standort zu fördern. Das bei den wichtigen europäischen Mitbewerbern bereits eingeführte System würde, kaum daß es in Deutschland in Kraft getreten ist, hier wieder eingeschränkt.

Die Gesetzesbegründung hat für den Vorschlag nur steuersystematische Erwägungen. Es werden dafür unzutreffende Parallelen zwischen § 6 b EStG und § 5 a EStG gezogen. Die Standort- und schiffahrtspolitischen Ziele werden nicht diskutiert. Auf den Bundeshaushalt hat die Gesetzesänderung ausweislich der Begründung lediglich "nicht bezifferbare, geringfügige Auswirkungen".

- b) Die Auflösung der vorgenannten Rücklage soll außerdem nur im Jahr der Veräußerung eines Schiffes, nicht wie bisher auch in den Vorjahren möglich sein.

Diese vorgeschlagenen Einschränkungen senden negative Signale in den Markt. Die Tonnagesteuer ist ein neues Gewinnermittlungssystem, das zu einer zehnjährigen Bindung von Schifffahrtsunternehmen an den deutschen Standort führen soll und bedarf verlässlicher steuerlicher Grundlagen, um für diesen Zeitraum kalkulieren zu können. Das hierzu notwendige Vertrauen wird zunichte gemacht, wenn ein auf langfristige Wirkung berechnetes eigenständiges Gewinnermittlungssystem sofort nach seinem Inkrafttreten wieder eingeschränkt werden soll. Die Reedereien prüfen in diesen Monaten, ob sie für die neue Tonnagesteuer optieren sollen. Sie sind durch die beabsichtigte Neuregelung erheblich verunsichert.